



Informationen
zur
PKA - Ausbildung

für Ausbilder und Ausbilderinnen
und
Auszubildende

APOTHEKERRKAMMER BERLIN

Littenstraße 10
10179 Berlin

Tel. 31 59 64 -22
Fax 31 59 64 -30

www.akberlin.de

Stand: 28.01.2025

Ihre Ansprechpartnerin:

für alle Fragen zur PKA-Ausbildung, insbesondere zu den Rechten und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis können sich Ausbilder und Auszubildende an die Apothekerkammer wenden.

in der Geschäftsstelle der Apothekerkammer Berlin

Heike Klemm

Tel. 31 59 64 - 22

Fax: 31 59 64 - 30

klemm@akberlin.de

PKA- Ausbildungsberatung:

Tätigkeitsschwerpunkte sind:

- Beratung über fachliche und organisatorische Fragen der Ausbildung
- Informationen über die Umsetzung der Ausbildungsinhalte in der Praxis
- Besuch in der Ausbildungsapotheke vor allem während des ersten Halbjahres der Ausbildung
- Problem- und Konfliktberatung

Kontakt zur Ausbildungsberatung können Sie aufnehmen per E-Mail an:

ausbildungsberatung@akberlin.de

sowie telefonisch:

Pharmazeutisch kaufmännische Angestellte (PKA): Fernanda Ribeiro da Costa:

0173-6364590

Inhaltsübersicht

	Seite
Grundlagen und Voraussetzungen der Berufsausbildung	4
Dauer der Ausbildung	4
Schulische Voraussetzungen	4
Berechtigung zur Ausbildung / Eignung der Ausbildungsstätte	4
Förderung von Ausbildungsplätzen	5
Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin	5
Weitere Förderungsmöglichkeiten in der dualen Ausbildung	5-6
Informationen zur PKA-Ausbildung und zum Abschluss des Ausbildungsvertrages	7
Einstellungstermin	7
Ausbildungsvertrag	7
Registrierung des Ausbildungsvertrages	7
Ärztliche Untersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz	8
Einstellung von ausländischen Jugendlichen zur Berufsausbildung	8
Probezeit und Kündigung	8
Aufhebung des Berufsausbildungsverhältnisses	8
Berufsschule / Arbeitszeiten	9
Ausbildung als Ersthelfer	10
Berichtsheft	11
Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit	12
Verkürzung der Ausbildungszeit	12
Verlängerung der Ausbildungszeit	13
Prüfungen	14
Zwischenprüfung	14
Abschlussprüfung	14-15
Vorgezogene Abschlussprüfung	15
Wiederholungsprüfung	16
Beendigung des Ausbildungsverhältnisses	16
Literatur für PKA	17

Grundlagen und Voraussetzungen der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung zum/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten erfolgt auf der Grundlage der:

**"Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/
zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten"
vom 03.07.2012**

Der **Ausbildungsvertrag** legt die rechtlichen Bedingungen eines Ausbildungsverhältnisses fest.

Aus dem **Ausbildungsrahmenplan** sind die wesentlichen Inhalte der Berufsausbildung zu ersehen (siehe Anlage zum Ausbildungsvertrag).

Dauer der Ausbildung:

36 Monate

Schulische Voraussetzungen:

Der Nachweis eines bestimmten Schulabschlusses ist für die Aufnahme der Ausbildung zum/zur PKA nicht erforderlich.

Berechtigung zur Ausbildung / Eignung der Ausbildungsstätte

Die fachliche Eignung zur Ausbildung der PKA ist durch die Approbation als Apotheker gegeben (§ 30 Berufsbildungsgesetz).

Die Apotheke ist als Ausbildungsstätte geeignet (§ 27 Berufsbildungsgesetz), wenn

- die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht (pro Auszubildender 1 - 2 Fachkräfte),
- die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können (z.B. EDV-gestützte Warenbewirtschaftung).

Förderung von Ausbildungsplätzen

Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hat die Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung mit der Laufzeit 01.07.2021 bis 30.06.2025 neu aufgelegt (ABl. Nr. 37 vom 27.08.2021, S. 3410 -3417). Über das Förderprogramm können Ausbildungsbetriebe finanzielle Unterstützung erhalten. Das Programm können auch Apotheken in Anspruch nehmen.

Die Förderung richtet sich an Betriebe, die Ausbildungsplätze schaffen für:

- für auf dem Ausbildungsmarkt benachteiligte Personen
- bei der Übernahme von Auszubildenden durch Konkurs oder Stilllegung
- für Alleinerziehende
- für Geflüchtete

Die Förderrichtlinie sowie weiterführende Informationen finden Sie auf der Kammerhomepage akberlin.de unter: > Mitglieder > Ausbildung > PKA > Ausbildungsförderung

Weitere Förderungsmöglichkeiten in der dualen Ausbildung

Informationen dazu finden Sie unter: akberlin.de > Mitglieder > Ausbildung > PKA > Ausbildungsförderung.

Die Agentur für Arbeit kann unter bestimmten Voraussetzungen Ausbildungsbetriebe unterstützen, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen betrieblich ausbilden.

- **Einstiegsqualifizierung**

Das Angebot der betrieblichen Einstiegsqualifizierung (EQ) richtet sich an Ausbildungsplatzbewerber, die bis zum 30. September keine Ausbildungsstelle gefunden haben sowie an junge Menschen, die benachteiligt oder noch nicht für die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung geeignet sind.

Wer kann gefördert werden?

- » Junge Menschen, die perspektivisch die Ausbildung zur/zum PKA aufnehmen möchten.
- » Geflüchtete, je nach Aufenthaltsstatus ggf. mit Wartefrist, die perspektivisch die Ausbildung zur/zum PKA aufnehmen möchten.

Weitere Informationen: Aktuelle Dokumente für die Durchführung der EQ „Apothek - pharmazeutisch kaufmännische Praxis“:

zu finden akberlin.de > Mitglieder > Ausbildung > PKA > Ausbildungsförderung > Einstiegsqualifizierung

- **Berufsausbildungsbeihilfe:**

Um eine betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten dualen Ausbildungsberuf zu ermöglichen, zahlt die Agentur für Arbeit Auszubildenden unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).

Wer kann gefördert werden?

- » Auszubildende zur/zum PKA
- » Unter bestimmten Voraussetzungen Geflüchtete, z. B. Asylberechtigte und ggf. nach Wartefrist auch Geduldete, die die Ausbildung zur/zum PKA aufnehmen

- **Ausbildungsbegleitende Hilfen**

Begleitend zur betrieblichen Ausbildung können junge Menschen ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) erhalten, wenn Sie zusätzliche Unterstützung benötigen, um die betriebliche Berufsausbildung beginnen, fortsetzen oder erfolgreich abschließen zu können.

Wer kann gefördert werden?

» Personen, die sich in der EQ „Apotheke – pharmazeutisch kaufmännische Praxis“ befinden

» Auszubildende zur/zum PKA

» Unter bestimmten Voraussetzungen Geflüchtete, z. B. Asylberechtigte und ggf. nach Wartefrist auch Geduldete, die sich in der EQ „Apotheke – pharmazeutisch kaufmännische Praxis“ befinden bzw. die Ausbildung zur/zum PKA aufnehmen.

- **Assistierte Ausbildung (AsA)**

Benachteiligte junge Menschen sollen mit dem Instrument Assistierte Ausbildung zum erfolgreichen Abschluss der betrieblichen Ausbildung im dualen System geführt werden.

Teilnehmende und Ausbildungsbetriebe werden im Rahmen der AsA vor und während der betrieblichen Berufsausbildung unterstützt.

Wer kann gefördert werden?

» Auszubildende zur/zum PKA, für die eine Förderung mit abH nicht intensiv genug ist

» Unter bestimmten Voraussetzungen Geflüchtete, z. B. Asylberechtigte und ggf. nach Wartefrist auch Geduldete, die die Ausbildung zur/zum PKA aufnehmen

- **Initiative VerA des Senior Experten Service (SES)**

Der Senior Experten Service (SES) – eine Ehrenamtsorganisationen für Fach- und Führungskräfte im Ruhestand – hat zusammen mit den Spitzenverbänden der deutschen Industrie, des Handwerks und der freien Berufe die Initiative VerA aufgelegt. VerA wird im Rahmen der Initiative Bildungsketten vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert.

Wer kann gefördert werden?

» Auszubildende zur/zum PKA, denen der Abbruch ihrer Ausbildung droht

» Unter bestimmten Voraussetzungen Geflüchtete, z. B. Asylberechtigte und ggf. nach Wartefrist auch Geduldete, die die Ausbildung zur/zum PKA aufnehmen

Bundesagentur für Arbeit – Förderung der Ausbildung

Informationen dazu finden Sie unter:

www.arbeitsagentur.de > Unternehmen > finanziell > Förderung > Ausbildung

Informationen zur PKA-Ausbildung und zum Abschluss des Ausbildungsvertrages

Einstellungstermin

Regelmäßiger Einstellungstermin für den Abschluss von Berufsausbildungsverträgen ist **der 1. August oder der 1. Februar** eines jeden Jahres.

Ein späterer Ausbildungsbeginn birgt die Gefahr, dass die Ausbildung nicht zum regulären Prüfungstermin beendet werden kann. Gemäß § 43 Berufsbildungsgesetz kann zur Abschlussprüfung nur zugelassen werden, wer die gesamte Ausbildungszeit (36 Monate) zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.

Ausbildungsvertrag

Die Exemplare des Ausbildungsvertrages sind in gleichlautenden Ausfertigungen jeweils eigenhändig zu unterschreiben von:

- dem/der Apothekeninhaber,
- dem/der Auszubildenden
- und von **beiden** Erziehungsberechtigten, wenn der/die Auszubildende das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
Ist nur ein/e Erziehungsberechtigte/r vorhanden, ist dies zu belegen - z.B. durch ein Scheidungsurteil.

Den Ausbildungsvertrag nebst Anlagen finden Sie finden Sie auf der Kammerhomepage akberlin.de unter > Mitglieder > Ausbildung > PKA > Ausbildungsvertrag und Anmeldung

Registrierung des Ausbildungsvertrages durch die Apothekerkammer

Alle Exemplare des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Ausbildungsvertrages einschl. Ausbildungsplänen für PKA sind der Apothekerkammer zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- **Ausbildungsvertrag** einschl. Ausbildungsplan in **dreifacher** bzw. **vierfacher** Ausfertigung, sofern der/die Auszubildende gesetzlich vertreten wird.
- Ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren nur **ein Elternteil** zur Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages vorhanden, so ist
 - a) bei geschiedener Ehe das Sorgerecht
 - b) bei einem verstorbenen Elternteil die Sterbeurkunde vorzulegen.
- Kopie des **Zeugnisses** über den erreichten **Schulabschluss** (z.B. Abitur, MSA)
- ggf. **Nachweise** über vorangegangene **schulische Ausbildung / Berufsausbildung / Qualifizierungsmaßnahmen**
- Kopie der **ärztlichen Bescheinigung für den Arbeitgeber** (Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz), wenn der/die Auszubildende beim Eintritt in das Berufsleben minderjährig ist.

Nach erfolgter Registrierung erhalten Ausbilder, Auszubildende und gegebenenfalls die gesetzlichen Vertreter je ein Exemplar des Ausbildungsvertrages einschl. Ausbildungsplan.

Ärztliche Untersuchung (Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG)

- "(1) Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn
1. er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
 2. dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt."

Die Untersuchung kann von jedem Hausarzt, der über das erforderliche **amtliche Formular** verfügt oder von den Gesundheitsämtern vorgenommen werden.

Einstellung von ausländischen Jugendlichen zur Berufsausbildung

Als Ausbildungsapotheke müssen Sie bei der Einstellung/ Beschäftigung von ausländischen Jugendlichen zur Berufsausbildung die Arbeitserlaubnis und den Aufenthaltstitel (§ 17 AufenthG) überprüfen. Bei Fragen, wenden Sie sich bitte an die Ausländerbehörde oder das Arbeitsamt.

Probezeit und Kündigung

Nach § 20 Berufsbildungsgesetz (BBiG) muss im Ausbildungsvertrag eine **Probezeit von mindestens einem Monat bis maximal vier Monaten** vereinbart werden.

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- vom Ausbilder oder Auszubildenden aus einem wichtigen Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- vom Auszubildenden, wenn dieser die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.

Aufhebung des Berufsausbildungsverhältnisses

Eine **Auflösung** des Ausbildungsvertrages **im beiderseitigen Einvernehmen** ist jederzeit möglich. Jede vorzeitige Auflösung bedarf jedoch der Schriftform mit den entsprechenden Angaben. Einen Mustervertrag (Aufhebungsvertrag) erhalten Sie im Bedarfsfall kostenlos von der Geschäftsstelle der Apothekerkammer Berlin.

Eine Kopie des Aufhebungsvertrages ist der Apothekerkammer Berlin zur Austragung des Ausbildungsverhältnisses aus dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse **unverzüglich** zu übergeben. Ebenfalls muss der/die Auszubildende in der Berufsschule abgemeldet werden.

Berufsschule / Arbeitszeiten

Zuständige Berufsschule: **Oberstufenzentrum Gesundheit I**
Schwyzer Str. 6, 13349 Berlin-Wedding
Tel. 45 30 80 - 0, Fax 45 30 80 - 77

Die Auszubildenden müssen sich online in der Berufsschule **anmelden**. Die Online-Anmeldung ist auf der Startseite, unter www.osz-gesundheit.de, zu finden. Zur Anmeldung auf die Homepage des OSZ-Gesundheit 1 gelangen Sie auch über die Kammerhomepage akberlin.de unter > Mitglieder > Ausbildung > PKA > Ausbildungsvertrag und Anmeldung.

Die Ausbildung in der Apotheke wird ergänzt durch den Besuch der Berufsschule an zwei Vormittagen pro Woche. Aus organisatorischen Gründen von Seiten der Berufsschule kann es möglich sein, dass sich die Unterrichtszeit an einem Berufsschultag in der Woche, auch vom Vormittag, bis in den frühen Nachmittag erstreckt.

Anrechnung von Berufsschulzeiten auf die wöchentliche Arbeitszeit

Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet:

- **Ein Berufsschultag** mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit (**8 Stunden**), wenn dieser mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten umfasst.
- Der **zweite Berufsschultag** mit der Unterrichtszeit, einschließlich der Pausen

In beiden Fällen wird **zusätzlich** die **Wegezeit** von der Berufsschule zum Ausbildungsbetrieb angerechnet, falls der/die Auszubildende an einem Berufsschultag nach dem Unterricht in der Apotheke arbeiten soll.

Allgemein gilt:

Lohnt sich das Kommen des Auszubildenden nach dem Berufsschulunterricht aufgrund langer Wegezeiten nicht, so kann die Differenz zur täglichen Höchstarbeitszeit von acht Stunden angesammelt und in sinnvollen Abschnitten nachgearbeitet werden.

Jugendliche unter 18 Jahren

- dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden.
- Samstagsarbeit ist grundsätzlich unter Wahrung einer 5-Tage-Woche sowie von zwei freien Samstagen pro Monat möglich.

Volljährige Auszubildende über 18 Jahre können wie folgt beschäftigt werden:

- an den Berufsschultagen im Anschluss an den Berufsschulunterricht,
- die werktägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann bis zu 10 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

Ausbildung als Ersthelfer

Die Ausbildung als Ersthelfer ist Bestandteil der zu vermittelnden Ausbildungsinhalte durch die Praxis; das heißt, es ist innerhalb der 3-jährigen Ausbildungszeit ein **Lehrgang in Erster Hilfe (=neun Unterrichtseinheiten)** zu absolvieren.

Deutsches Rotes Kreuz

Tel. 85 00 50 (Zentrale)
oder über die Kreisverbände

Malteser Hilfsdienst e.V.

Tel. 34 80 030

Arbeiter-Samariter-Bund e.V.

Tel. 21 30 7-0 (Zentrale)
oder über die Ortsverbände

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Tel. 81 69 01-56/-57

Für die Teilnahme am Ersthelferkurs ist die/der Auszubildende freizustellen.

Die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Ersthelferkurs **gem. den Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege** ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung vorzulegen.

Die Kosten für die Ausbildung in Erster Hilfe werden von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) nicht übernommen.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

<https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/themen/sicher-mit-system/erste-hilfe>

Berichtsheft

Gem. § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/ zur PKA hat der Auszubildende ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen.

Der Ausbildungsnachweis soll sicherstellen, dass der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten (Auszubildende/r, Ausbildungsstätte, Berufsschule und gesetzliche Vertreter der/des Auszubildenden) in möglichst einfacher Form nachweisbar gemacht wird.

Grundlage bildet der betriebliche Ausbildungsrahmenplan für das 1., 2. und 3. Ausbildungsjahr.

Das Vorliegen des vollständigen Ausbildungsnachweises ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Der Ausbildungsnachweis kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. In § 4 Nr. 8 Ausbildungsvertrag muss dazu das zutreffende angekreuzt werden.

Er ist mit einem Deckblatt mit folgenden Angaben zu versehen:

- Name und Anschrift des Auszubildenden (evtl. gesetzliche Vertreter)
- Name des Apothekenleiters der Ausbildungsapotheke
- Name und Anschrift der Ausbildungsapotheke
- Name des verantwortlichen Ausbilders
- Beginn und Ende der Ausbildung laut Ausbildungsvertrag

Die Dokumente zum Führen des Ausbildungsnachweises finden Sie auf der Kammerhomepage akberlin.de unter > Mitglieder > Ausbildung > PKA > Ausbildungsnachweis (Berichtsheft).

Der Ausbildungsnachweis soll **wöchentlich während der Arbeitszeit** von der/dem Auszubildenden in aussagekräftigen Stichworten mit **Bezug auf den Ausbildungsrahmenplan** geführt werden. Dabei ist der Ausbildungsnachweis zu unterteilen in "Ausbildung im Betrieb" und "Unterricht in der Berufsschule".

Angaben über die praktische Ausbildung sollen neu Erlerntes und Routinearbeiten gleichermaßen erfassen.

Der Ausbildungsnachweis ist vom Ausbilder zu kontrollieren und abzuzeichnen. Krankheit und Urlaub sind zu vermerken. Er dient in Streitfragen als Beweismittel und muss somit wahrheitsgemäß geführt werden.

Der Ausbildungsnachweis ist der Apothekerkammer Berlin jederzeit nach Aufforderung (also mindestens zur Zwischen- und Abschlussprüfung) vorzulegen. Der Ausbildungsnachweis ist während dieser Zeit weiterzuführen.

Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Verkürzung der Ausbildungszeit

Abkürzungsgründe bei Vertragsschluss gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 BBiG

Nachfolgende Gründe können zu einer Verkürzung in dem angegebenen Zeitrahmen führen:

- Fachoberschulreife oder gleichwertiger Abschluss bis zu 6 Monate
- Nachweis der Fachhochschulreife oder bis zu 12 Monate
- allgemeine Hochschulreife oder
- abgeschlossene Berufsausbildung

Hinweise zu diesen und weiteren Abkürzungsgründen, auch zur Abkürzung der Ausbildungszeit während der Berufsausbildung, finden Sie bei der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstitutes für Berufsbildung unter:

<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA129.pdf>
<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA174.pdf>

Antragsstellung:

Den Antrag auf Verkürzung der Ausbildung finden Sie auf Kammerhomepage unter akberlin.de > Mitglieder > Ausbildung > PKA > Anträge zum Ausbildungsvertrag.

Der Antrag muss gemeinsam von beiden Vertragsparteien (Apothekenleiter*in und Auszubildende*r) schriftlich bei der Apothekerkammer Berlin gestellt werden. Bei minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Hinweis: Die Kürzung der Ausbildungszeit soll möglichst bei Vertragsschluss, spätestens jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt.

Informationen finden Sie unter:

<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA129.pdf>
<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA174.pdf>

Hinweis: Mehrere Verkürzungsgründe können nebeneinander berücksichtigt werden. Eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung (siehe Ausführungen Seite 16 dieser Informationsbroschüre) ist auch bei verkürzter Ausbildungsdauer gemäß § 45 Abs. 1 BBiG möglich. Dabei sollen die Mindestzeiten einer betrieblichen Ausbildung nicht unterschritten werden. Bei dem Ausbildungsberuf zum/ zur PKA beträgt die Regelausbildungszeit 3 Jahre. Die Mindestzeit der Ausbildung beträgt 18 Monate.

Teilzeitberufsausbildung (Abkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit gemäß §§ 7a, 8 Abs. 1 BBiG)

- Bisher setzte diese das Vorliegen eines „berechtigten Interesses“ voraus. Dieses wurde hauptsächlich bei Auszubildenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen bejaht.
- Seit dem 1. Januar 2020 sind die Möglichkeiten zur Aufnahme einer Teilzeitberufsausbildung nun durch eine Novelle des BBiG erheblich erweitert und flexibilisiert worden.
Die Teilzeitberufsausbildung steht nun grundsätzlich allen Auszubildenden einer dualen Berufsausbildung offen.
- Eine Teilzeitausbildung kann bei Beginn bzw. im Laufe der Ausbildung durch Vertragsänderung vereinbart werden.

Die wöchentliche Ausbildungszeit darf dabei nur auf bis zu 50 % der üblichen Vollzeit abgesenkt werden. Die Ausbildungsdauer verlängert sich somit entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der regulären Ausbildungszeit (z.B. max. 4,5 Jahre bei dreijähriger Ausbildung).

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstitutes für Berufsbildung zur Teilleistausbildung finden sie unter:

<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA174.pdf>

Verlängerung der Ausbildungszeit

Nichtbestehen der Abschlussprüfung

Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).

Nichterreichen des Ausbildungsziels

Gemäß § 8 Abs. 2 S.1 BBiG kann im Ausnahmefall die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungszeit verlängern, wenn diese erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Das ist z.B. bei längerem Ausfall wegen Krankheit der Fall. Weitere Verlängerungsgründe siehe auch unter der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstitutes für Berufsbildung:

<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA129.pdf>

<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA174.pdf>

Antragsstellung:

Den Antrag auf Verlängerung der Ausbildung finden Sie auf der Kammerhomepage unter akberlin.de > Mitglieder > Ausbildung > PKA > Anträge zum Ausbildungsvertrag.

Prüfungen

Die **Zwischenprüfung** dient der Ermittlung des Ausbildungsstandes.

Der Termin der Zwischenprüfung wird von der Apothekerkammer Berlin festgelegt und rechtzeitig mit der entsprechenden Anmeldefrist in der Pharmazeutischen Zeitung veröffentlicht und durch Aushang im OSZ Gesundheit I bekannt gegeben.

Anmeldung zur Zwischenprüfung:

Die Anmeldeunterlagen werden ca. 3 Monate vor dem Prüfungstermin auf der Kammerhomepage unter: akberlin.de > Mitglieder > Ausbildung > PKA > Zwischen- und Abschlussprüfung > Anmeldung Zwischenprüfung bereitgestellt.

Der Anmeldung beizufügen ist die Kopie der ärztlichen Nachuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz, sofern die/der Auszubildende nach einjähriger Ausbildungszeit noch nicht 18 Jahre alt waren.

Weiterhin die Fehlzeitenstatistik, welche die Auszubildenden betrifft, die ab der Zwischenprüfung im Herbst 2018 ihre Prüfung ablegen.

Die Zwischenprüfung wird in schriftlicher Form in folgenden Prüfungsgebieten durchgeführt:

- Beschaffung von AM und apothekenüblichen Waren
- Preisbildung

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Mit der **Abschlussprüfung** wird die Berufsfähigkeit der Auszubildenden festgestellt.

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen,

- wer die Ausbildungszeit von 36 Monaten absolviert hat bzw. wessen Ausbildungszeit nicht später als 2 Monate nach dem Prüfungstermin endet,
- wer an der Zwischenprüfung teilgenommen,
- das ordnungsgemäß geführte Berichtsheft sowie
- den Nachweis über den Ersthelferkurs vorgelegt hat.

Der Termin der Abschlussprüfung wird von der Apothekerkammer Berlin festgelegt und rechtzeitig mit der entsprechenden Anmeldefrist in der Pharmazeutischen Zeitung veröffentlicht und durch Aushang im OSZ Gesundheit I bekannt gegeben.

Anmeldung zur Abschlussprüfung:

Die Anmeldeunterlagen werden ca. 3 Monate vor dem schriftlichen Prüfungstermin auf der Kammerhomepage unter: akberlin.de > Mitglieder > Ausbildung > PKA > Zwischen- und Abschlussprüfung > Anmeldung Abschlussprüfung bereitgestellt.

Beizufügen sind:

- Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung, soweit diese nicht in Berlin abgelegt wurde
- Kopie des letzten Zeugnisses der Berufsschule
- Nachweis der Qualifikation als Ersthelfer
- Berichtsheft
- Fehlzeitenstatistik, betrifft Prüflinge der Abschlussprüfung ab Sommer 2020

Die Abschlussprüfung gliedert sich in einen **schriftlichen** und einen **praktischen Teil** mit folgenden Prüfungsfächern:

- **schriftlicher Teil:**
 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke
 2. Warensortiment
 3. Wirtschafts- und Sozialkunde

- **praktischer Teil:**
 1. Warenwirtschaft (einschließlich situatives Fachgespräch von höchstens 15 min.)
 2. Beratungsgespräch (von höchstens 15 min.)

In besonderen Fällen kann es zu einer **mündlichen Ergänzungsprüfung** kommen.

Vorgezogene Abschlussprüfung:

Gemäß § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz können Auszubildende nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

Dazu muss zunächst durch den Auszubildenden ein formloser Antrag bei der Apothekerkammer Berlin gestellt werden. Das ist frühestens nach Erhalt des Zeugnisses des vierten Semesters möglich.

Zur vorgezogenen Abschlussprüfung wird zugelassen:

- wer die Ausbildungszeit von 30 Monaten absolviert hat bzw. wessen Ausbildungszeit nicht später als 2 Monate nach dem Prüfungstermin endet,
- wer einen Antrag auf vorgezogene Abschlussprüfung stellt,
- wer die Befürwortung der Ausbildungsapotheke mit Unterschrift des Leiters und
- die Befürwortung des OSZ vorlegt,
- wenn die Leistungen des oder der Auszubildenden in den Berufsschulzeugnissen vor der Antragsstellung in den Lernfeldern des berufsbezogenen Unterrichts im Gesamtdurchschnitt mit mindestens 2,0 beurteilt ist und kein Lernfeld mit schlechter als ausreichend beurteilt ist (§ 11 Abs.1 S. 2 PKA-Prüfungsordnung).
- wer an der Zwischenprüfung teilgenommen,
- das ordnungsgemäß geführte Berichtsheft sowie
- den Nachweis über den Ersthelferkurs vorgelegt hat.

Den Antrag auf vorgezogene Abschlussprüfung finden Sie auf Kammerhomepage unter akberlin.de > Mitglieder > Ausbildung > PKA > Anträge zum Ausbildungsvertrag.

Beizufügen sind:

- Befürwortung der Ausbildungsapotheke mit Unterschrift des Apothekenleiters,
- Befürwortung des OSZ-Gesundheit,
- Kopie des letzten Zeugnisses der Berufsschule,
- Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung, soweit diese nicht in Berlin abgelegt wurde
- Nachweis der Qualifikation als Ersthelfer
- Berichtsheft
- Fehlzeitenstatistik

Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

Das Ausbildungsverhältnis verlängert sich dabei auf Verlangen der Auszubildenden bis zum nächsten Prüfungstermin, höchstens jedoch um ein Jahr. Die Verlängerung ist der Apothekerkammer Berlin ergänzend zu dem Ausbildungsvertrag schriftlich anzuzeigen.

Hinweis: Fristen für Wiederholer entsprechend der PKA-Prüfungsordnung vom 3. März 2009, zuletzt geändert am 27. Juni 2023

§ 29 Abs. 3 PKA-PrüfO

Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden. Die Anmeldung zur ersten Wiederholungsprüfung muss innerhalb von zwei Jahren, im Fall einer zweiten Wiederholungsprüfung innerhalb von drei Jahren, jeweils gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Abschlussprüfung, erfolgen. Nach Ablauf dieser Fristen gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nach § 21 BBiG

- Das Ausbildungsverhältnis endet **mit Ablauf der Ausbildungszeit**.
- Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis **mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss**.

Hinweis: Mit einer Weiterbeschäftigung nach diesem Termin wird - wenn auch nur faktisch - ein ordentliches Arbeitsverhältnis begründet.

Literatur für pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

Lehrbücher für PKA:

Knoellinger / Berger
„Die Pharmazeutisch-kaufmännische
Angestellte “
Deutscher Apotheker Verlag

Christiane Eckert-Lill / Herbert Gebler
„Lehrbuch für Pharmazeutisch-kauf-
männische Angestellte“
GOVI-Verlag

Arbeitsbuch für PKA:

Jürgen Benner
„PKA-Arbeitsbuch “
Deutscher Apotheker Verlag

Fragensammlung für Ausbildung und Prüfung der PKA:

Helmut Götz
"Die PKA-Ausbildung in Fragen und
Antworten"
Deutscher Apotheker Verlag

Mürter / Ostmann
"Prüfungsvorbereitung für PKA"
Biber-Verlag Stuttgart

Erläuterungen zur Berufsausbildung zur PKA:

Bundesinstitut für Berufsbildung
"Pharmazeutisch-kaufmännische An-
gestellte"
BW Bildung und Wissen Verlag und
Software GmbH

Christine Gaudich / Horst Möller
"Berufsausbildung der Pharmazeutisch-
kaufmännischen Angestellten."
Deutscher Apotheker Verlag

Ausbildung und Beruf, Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung

Broschüre des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Download unter:

https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/3/29340_Ausbildung_und_Beruf.html